

BBC Mauerabdeckungen / Attika



Übersicht

Allgemeine Hinweise	3
Deckmaße	4
Standardquerschnitt	5
Rillenhalter	6
Wandanschlüsse	7
Materialstärken	8
Formteile	9
Farbgestaltung	10
Verlegeplanbeispiel	11
Bestellblatt	12
Montageempfehlungen	13
Flachdachrichtlinien	14
Allgemeine Geschäftsbedingungen	15



Unser Verwaltungs- und Produktionsgebäude in Buttenwiesen

Herstellung:

Alle Konstruktionsteile unserer Mauerabdeckungen bestehen aus witterungsbeständigem Aluminium, um eine Kontaktkorrosion zu vermeiden.

Eine optimale Montagefreundlichkeit wird erreicht, indem sämtliche BBC-Halterprofile mit Langlöchern ausgestattet sind.

Der sichere Wasserablauf innerhalb des Halters wird durch integrierte Dichtungsprofile gewährleistet.

Formteile:

Sämtliche Formteile, wie z.B. Ecken und Wandanschlüsse, werden in geschweißter Ausführung geliefert.

Materialgüte:

Unsere Mauerabdeckungen werden aus der Legierung AlMg1 gefertigt. Das stranggepresste Halterprofil wird in der Güte AlMgSi0,5 ausgeführt.

Lieferlängen:

Um ein besseres Handling und eine erhöhte Montagefreundlichkeit zu erzielen, liefern wir unsere Mauerabdeckungen bis zu einer Maximallänge von 4000 mm.

Stückzahl Rillenhalter:

Standardmäßig werden BBC-Mauerabdeckungen mit **einem** Halter pro laufendem Meter geliefert. Sollten andere Voraussetzungen erforderlich sein, teilen Sie dies bitte unbedingt mit.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit ist für jeden Auftrag individuell mit unserer Auftragsannahme abzuklären und kann je nach Auftragsvolumen und Komplexität variieren.

Allgemein:

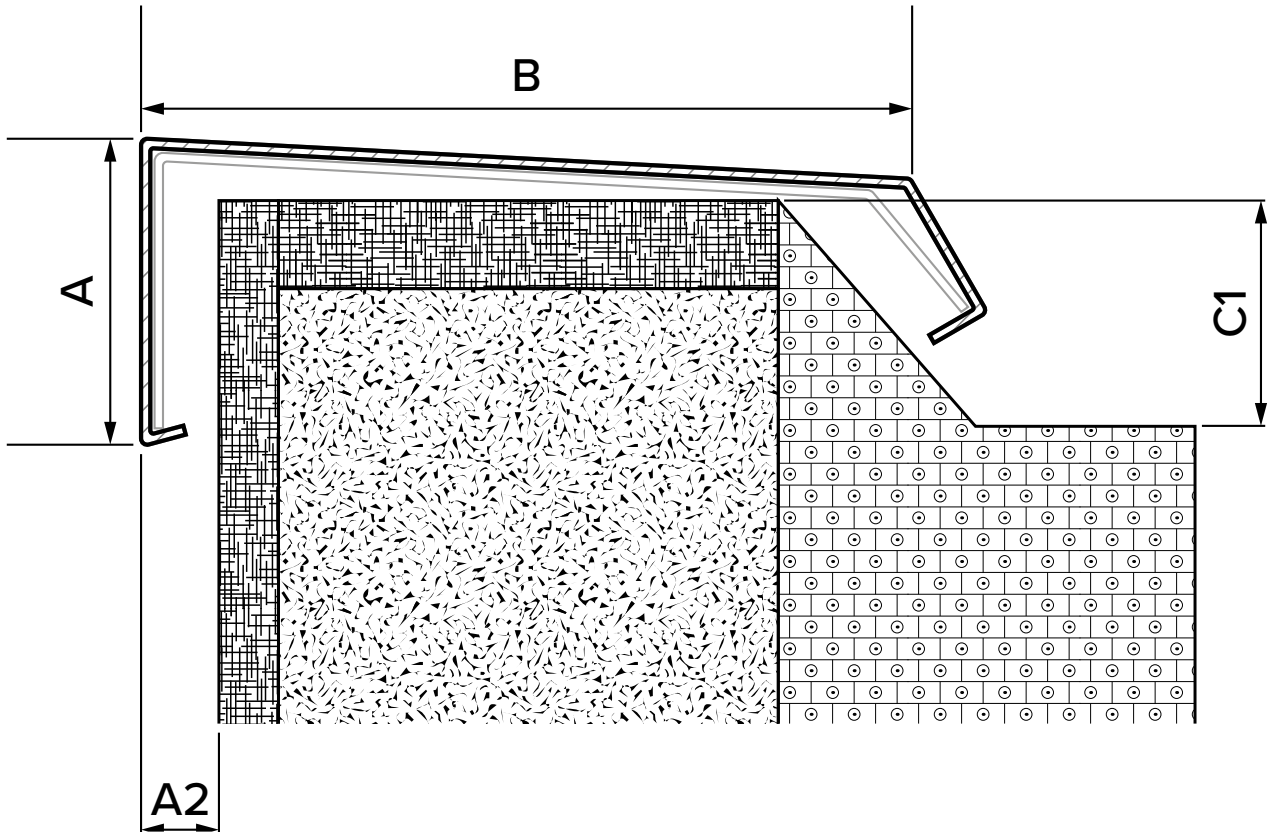
- Wenn Sie Mauerabdeckungen in Auftrag geben, sollten Sie sich vergewissern, dass Ihre Maßangaben bei Zeichnungen oder Skizzen den jeweils gültigen Flachdachrichtlinien entsprechen.

- Gibt der Auftraggeber keine spezifizierten Längenangaben zu Ecken vor, werden diese in unserem Hause standardisiert mit einer Schenkellänge von 200 mm x 200 mm gefertigt.
- Liegen keine anderen Bedingungen vor, haben BBC-Mauerabdeckungen standardmäßig eine Neigung von ca. 3° zur Innenseite der Bausubstanz.
- Bei evtl. erforderlichen Wandanschlüssen muss die Lage bzw. Position klar ersichtlich sein.
- BBC-Mauerabdeckungen werden standardmäßig mit 10 mm sichtbarer Fuge ausgeliefert.
- Sämtliche Winkelangaben verstehen sich unter Berücksichtigung der kompletten 360°.
- Bezeichnungen wie „links“ und „rechts“ bitte immer aus der Ansicht vor dem Gebäude stehend beziehen.
- Beim Aufmaß auf jeden Fall darauf achten, dass nur eine Maßeinheit verwendet wird.
- Die tatsächlichen Blechlängen, der zu fertigende Mauerabdeckung, ergeben sich erst nach Ausarbeitung des Aufmaßes.
- Bei evtl. Nachbestellungen für ein Objekt bitte unsere vorangehende Auftragsnummer auf der Bestellung mit angeben.

Deckmaße

Die Flachdachrichtlinien regeln den Abstand der Tropfkante (Maß A2) und die Überlappung der Mauerabdeckung (Maß B) über der darunterliegenden Fassade. Die sogenannte An-

sichtshöhe (Maß A), welche in direkter Abhängigkeit zur Gebäudehöhe steht, wird ebenfalls in diesen Richtlinien geregelt.



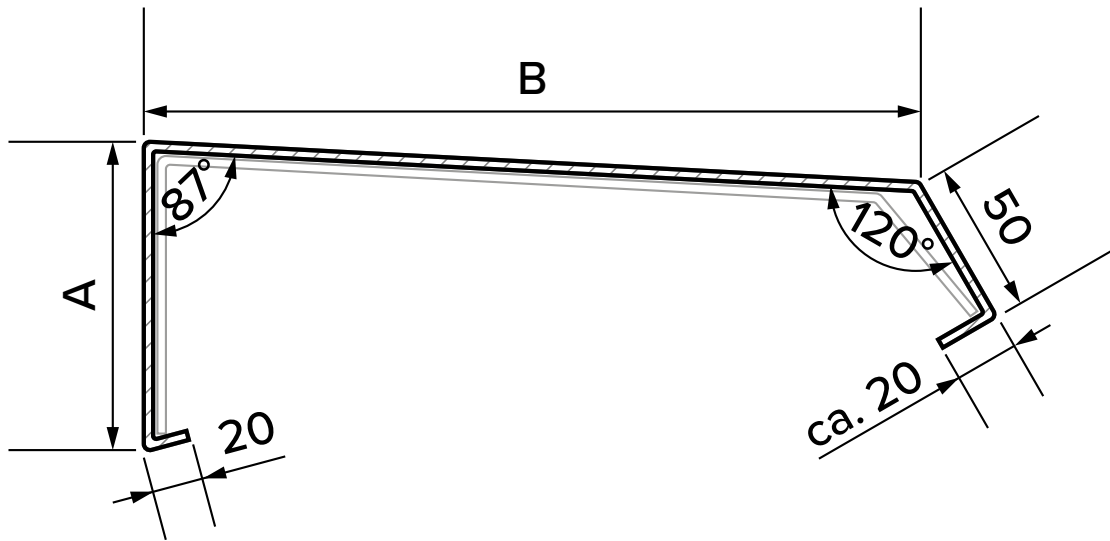
Folgende Tabellen sollen diese Werte veranschaulichen:

Gebäudehöhe in m	Maß A	Maß A2	Maß B
< 8	50 mm	20 mm	aufbaubedingt
8 - 20	80 mm	30 mm	aufbaubedingt
> 20	100 mm	40 mm	aufbaubedingt

Maß C1 in Abhängigkeit von der Dachneigung	
Dachneigung unter 5°	min. 100 mm
Dachneigung über 5°	min. 50 mm

Der Standardquerschnitt

Standardmäßig weisen unsere Mauerabdeckungen den folgenden Querschnitt auf:



Gebäudehöhe in m	Maß A in mm	verfügbare Maße B in mm				
< 8	50	276	360	485	610	860
8 - 20	80	246	330	455	580	830
> 20	100	226	310	435	560	810



Der Rillenhalter

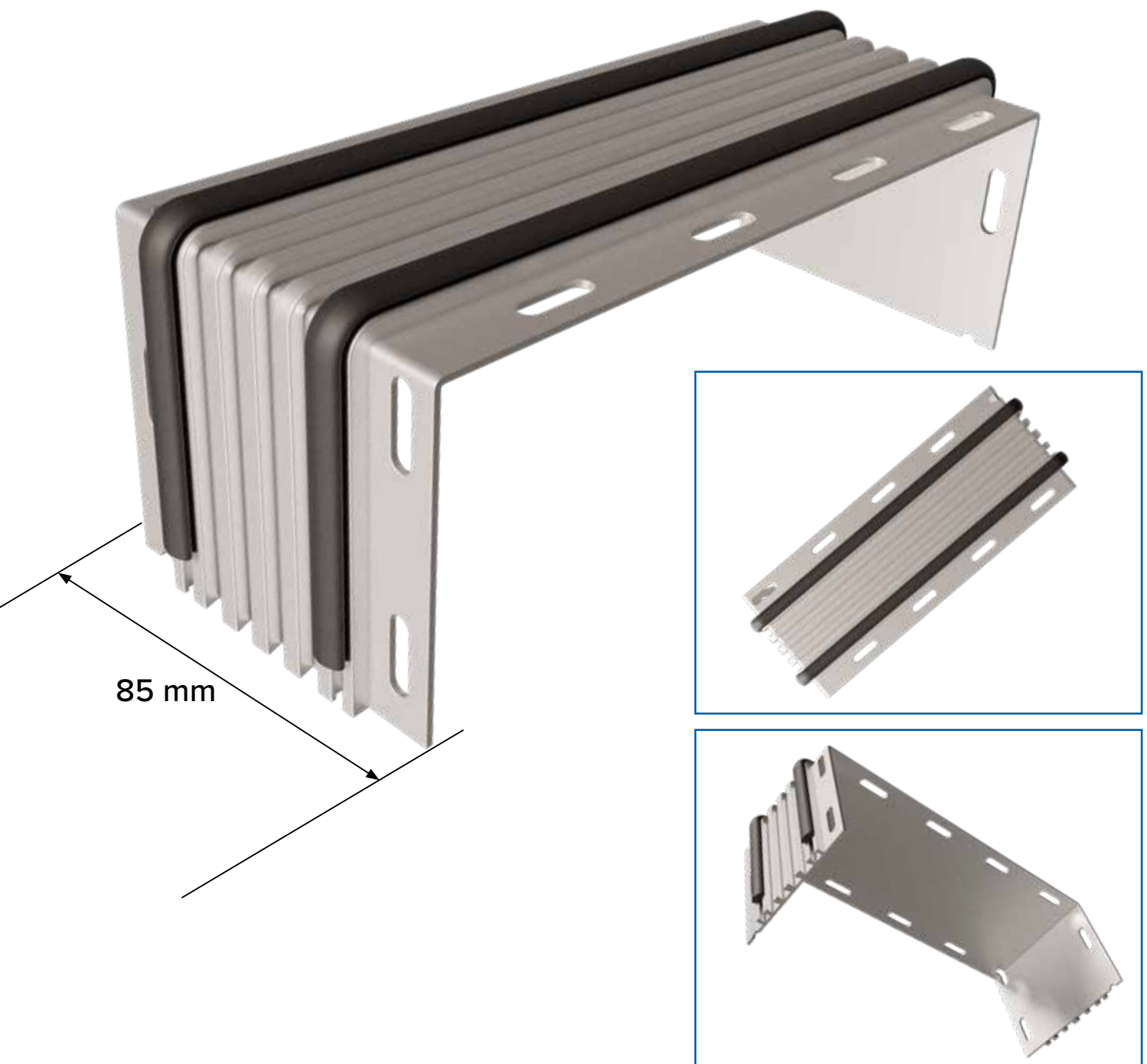
Unsere Halter werden in der Materialgüte AlMgSi0,5 jeweils auftragsbezogen für unsere Mauerabdeckungen abgekantet und in blankem Zustand ausgeliefert. Die Montage der Halter erfolgt gewöhnlich im Abstand von 1000 mm (erfüllt im Regelfall die Anforderungen der DIN 1055).

Bei größeren Gebäudehöhen, bzw. besonders sturmgefährdeten Lagen, ist entsprechend der Objektstatik ein engerer Halterabstand zu wählen.

Zur horizontalen Ausrichtung des Halters sind Langlöcher in der Größe 6,0 mm x 20,0 mm versetzt angeordnet.

Unsere Halter dienen gleichzeitig als Stoßverbinder, weshalb keine zusätzlichen Teile mehr benötigt werden, um einen Übergang der einzelnen Profile zu gewährleisten.

Die eingezogenen Lippendichtungen verhindern das Eindringen von Wasser im Stoßbereich und garantieren zudem eine geräuschlose Wärmeausdehnung der Profile.

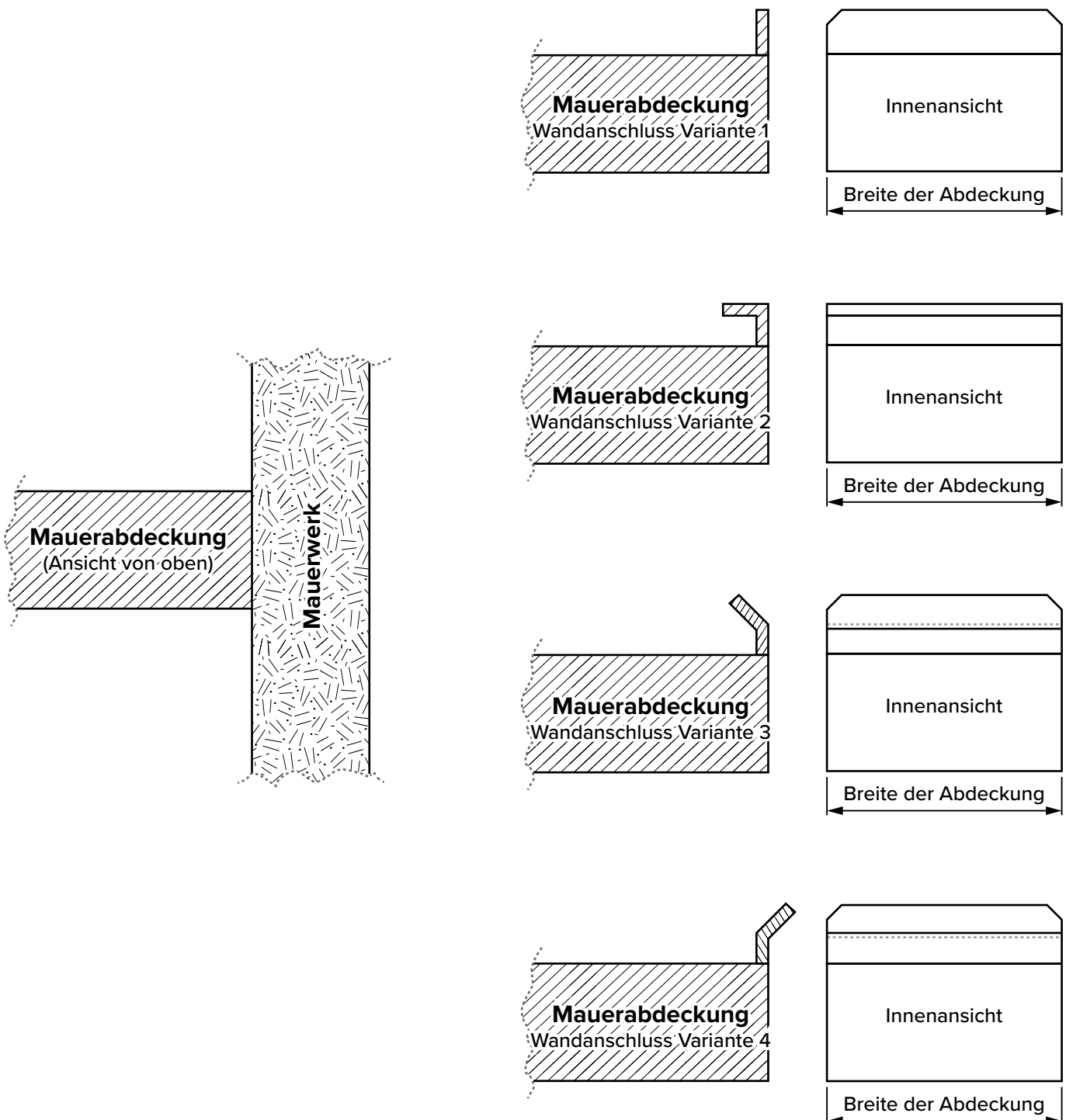


Die Wandanschlüsse

Übergänge an aufgehenden Bauteilen werden als Wandanschlüsse bezeichnet. Diese werden grundsätzlich in geschweißter Form gefertigt. So vielfältig bauliche Situationen sein können, müssen auch Wandanschlüsse sein. Daher ist es absolut notwendig, dass wir zu einer Bestel-

lung die erforderliche Geometrie des Anschlusses in unsere Fertigung einfließen lassen können. Zudem muss die Lage bzw. Position des zu bearbeitenden Anschlusses klar ersichtlich sein.

Bitte unbedingt bei Ihrer Bestellung die Anschlussvariante und die gewünschtenmaße der Wandanschlüsse mitteilen!



Die Materialstärken

Unsere Mauerabdeckungen werden aus Qualitätsgründen grundsätzlich nur aus **2,0 mm bzw. 3,0 mm starkem Material** hergestellt.

Materialstärken unter diesen Dimensionen sind aus fertigungstechnischen Gründen für den Einsatz als Mauerabdeckung bzw. Attika nicht geeignet. Vor allem bei geschweißten Formteilen sollten diese Dimensionen nicht unterschritten

werden, um ungewollte Verformungen durch Wärmeentwicklung beim Schweißvorgang zu vermeiden.

Um Ihnen eine Vorstellung des Gewichts Ihrer Bestellung mit auf den Weg zu geben, sehen Sie unten eine kleine Tabelle mit spezifischen Gewichten verschiedener Materialstärken:



Aluminiumbleche	
Stärke	Gewicht in kg/m ²
0,50 mm	1,40
0,60 mm	1,70
0,80 mm	2,24
1,00 mm	2,80
1,20 mm	3,36
1,50 mm	4,20
2,00 mm	5,60
2,50 mm	7,00
3,00 mm	8,40
4,00 mm	11,20

Beispiele für Formteile

Als Formteile werden alle Profile bezeichnet, die keinen geraden Verlauf haben, bzw. in welcher Form auch immer, von 180° in Längsrichtung abweichen. Formteile werden in Gesamtlänge abgerechnet.

Beispiel:

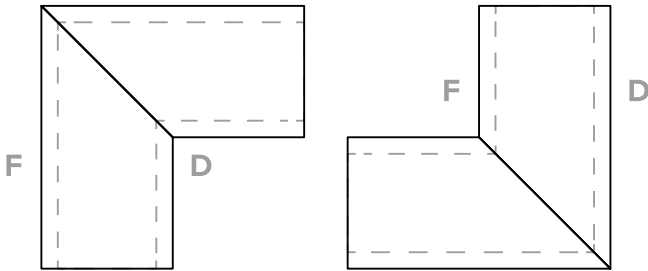
Außenecke 90°

Schenkellänge 610 mm x 610 mm

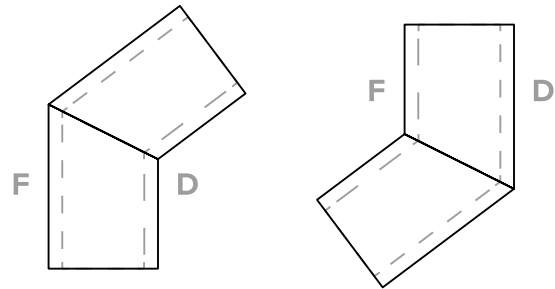
= Abrechnungslänge 1 Stück à 1.220 mm

F = Fassadenseite / D = Dachseite

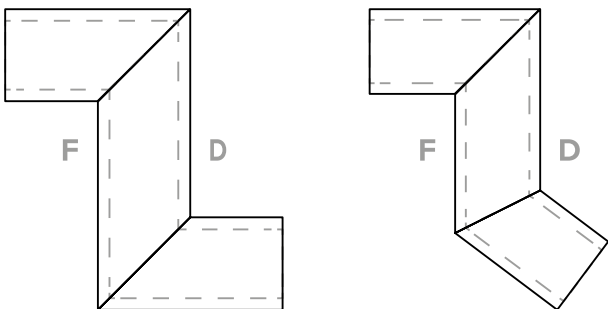
Aussenecke und Innenecke mit 90°



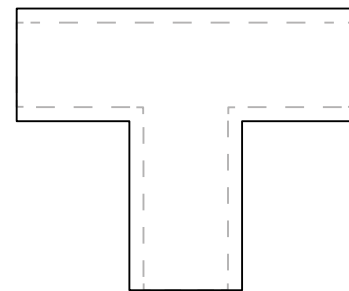
Aussenecke und Innenecke mit Gradzahl



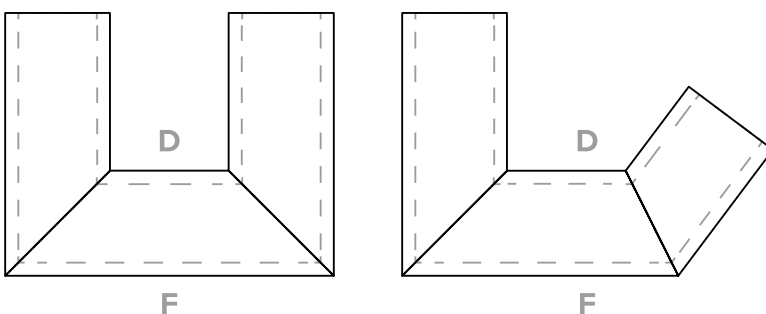
Z-Form mit 90° und mit Gradzahl



T-Form



U-Form mit 90° und mit Gradzahl



Bitte beachten Sie:

Formteile müssen individuell für jedes Projekt angefertigt werden und sind schon im Vorfeld auf ihre Machbarkeit zu überprüfen.

Die Farbgestaltung

Mauerabdeckungen werden im Hause BBC wahlweise in walzblank oder mit RAL-Pulverbeschichtung gefertigt. Die Pulverbeschichtung ist derzeit das qualitativ hochwertigste Beschichtungsverfahren auf dem Markt. Pulverbeschichtete Werkstücke zeichnen sich durch ihren optimalen Schutz gegen Witterungseinflüsse und Korrosion aus.

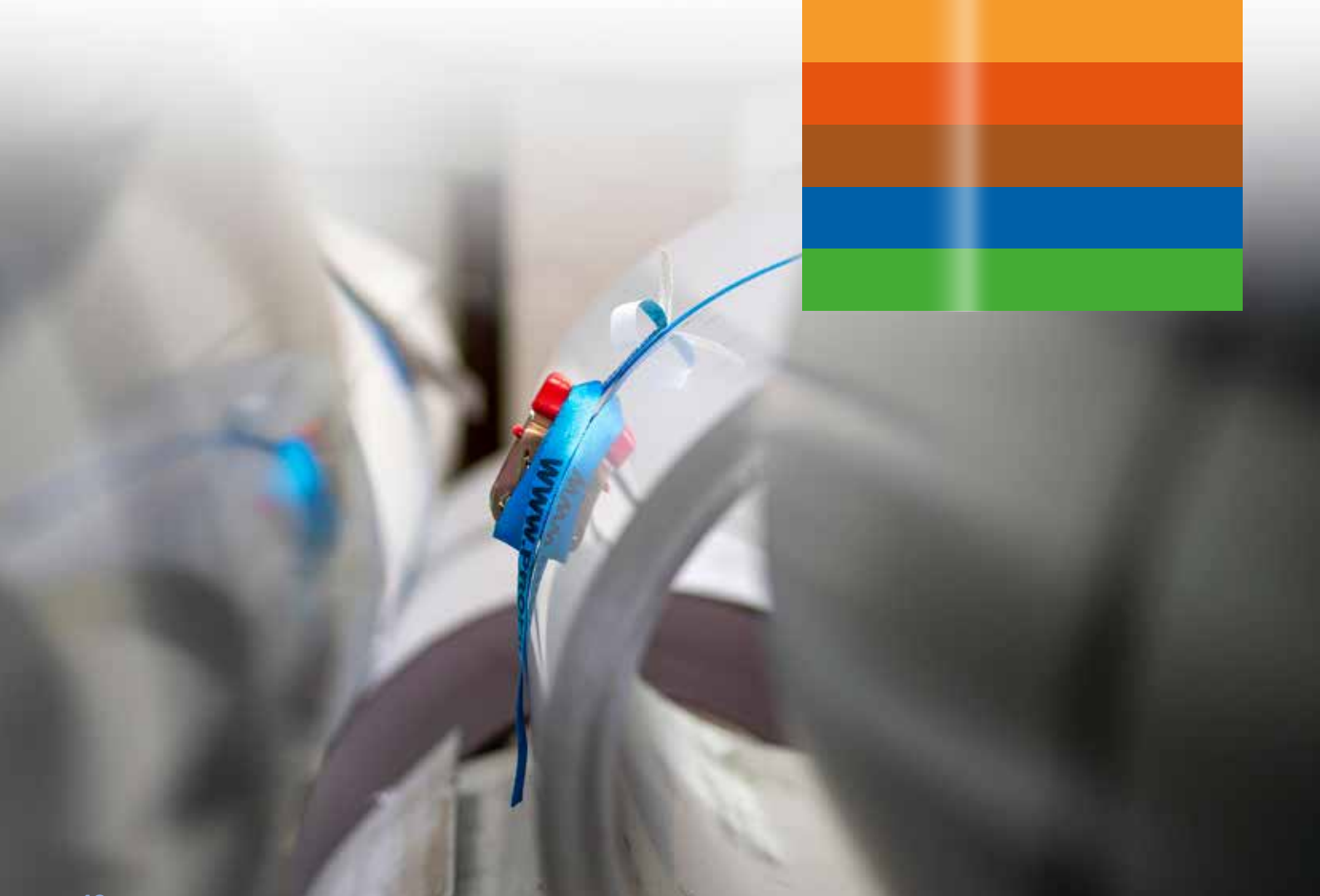
Zudem ist diese im höchsten Maße kratz- und stoßfest. So hält die Oberfläche selbst bei Deformationen des Untergrundmetalles. Diese positiven Eigenschaften werden durch den Einsatz von hochwertigen und äußerst wirtschaftlichen Arbeitsverfahren erreicht, die bei der Beschichtung angewandt werden.

Beim Auftragen des Pulvers wird die elektrostatische Aufladung von Teilchen genutzt. So wird

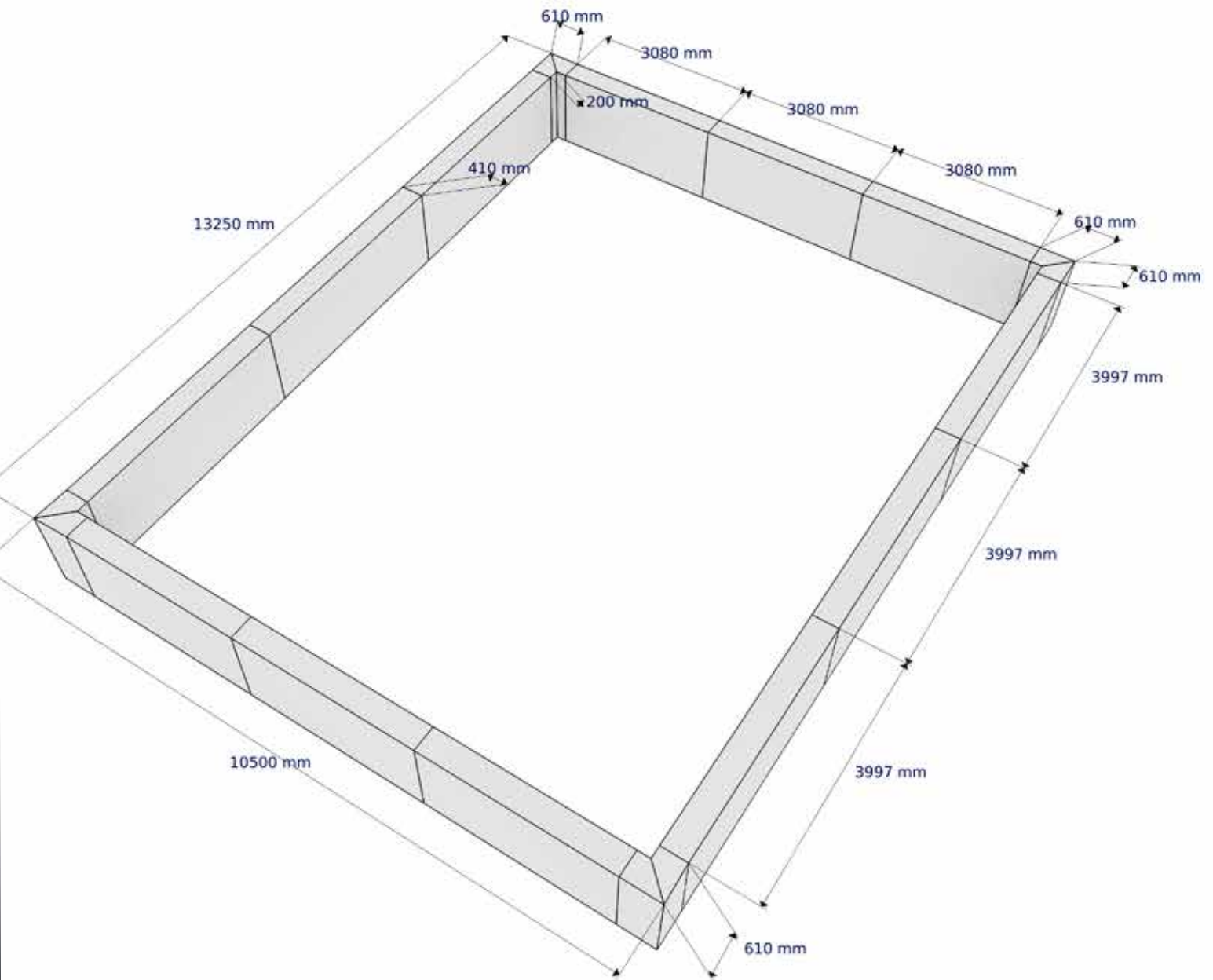
beispielsweise das Farbpulver beim Sprühvorgang mit der Farbpistole elektrostatisch aufgeladen. Das Farbpulver wird dadurch vom Metallgegenstand angezogen. Anschließend wird das Pulver im Ofen bei ca. 180 - 200 Grad eingebrannt.

Pulverbeschichtungen zeichnen sich durch besondere Umweltfreundlichkeit aus. Die Lösungsmittelfreiheit von Pulverlack garantiert eine Umwelt frei von gesundheitlich bedenklichen Dämpfen. Außerdem fallen weder Abwasser noch Lackschlamm an. Die Reste des Pulvers können recycelt werden. Somit leisten Sie mit Ihrer Bestellung indirekt einen Beitrag zum aktiven Umweltschutz.

Auf Anfrage sind selbstverständlich auch Farblacke wie NCS, Sikkens, etc. möglich.



Verlegeplanbeispiel



Fertigmaße und Aufteilung

Fugenbild: 10 mm

Blechlänge: max. 4.000 mm

Schenkellänge Ecke dachseitig: 200 mm

Formel zur Längenberechnung:

Gesamtlänge (a-a) - Ecken - Fugen gesamt / Anzahl Profile

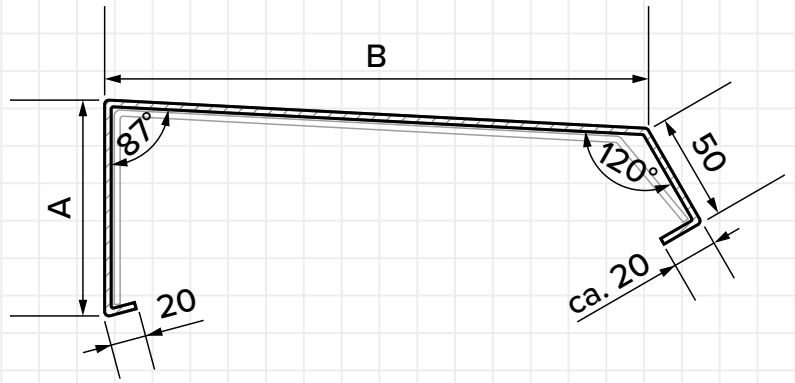
Beispielrechnungen:

$10.500 \text{ mm} - (2 \cdot 610 \text{ mm}) - (4 \cdot 10 \text{ mm}) / 3 \text{ Profile} = 3.080 \text{ mm}$

$13.250 \text{ mm} - (2 \cdot 610 \text{ mm}) - (4 \cdot 10 \text{ mm}) / 3 \text{ Profile} = 3.997 \text{ mm}$

Bestellblatt

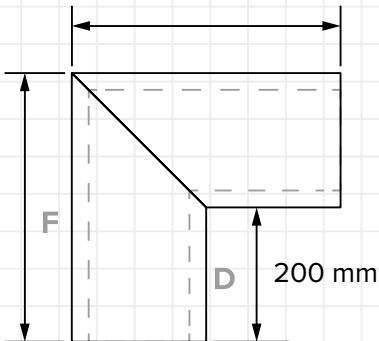
Material: _____
 Stärke: _____
 Oberfläche: _____
 Anzahl Halter: _____



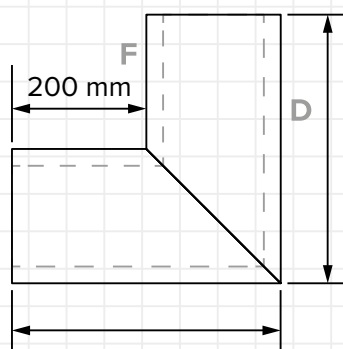
Position	Stück	Länge mm	Maß A ¹ mm	Maß B ¹ mm	Wandanschluss		
					Links	Rechts	Variante ²

¹ Maß A und Maß B sind dem Blatt !Standardquerschnitt auf Seite 5 zu entnehmen.
² Varianten finden Sie auf dem Blatt „Wandanschlüsse“ auf Seite 7.

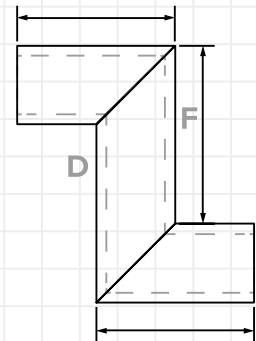
Aussenecke



Innenecke



Z-Formteil



Position	Stück	Winkel

Position	Stück	Winkel

Position	Stück	Winkel

Um ein optimales und effizientes Montageergebnis zu erzielen, sollten Sie folgende Verarbeitungshinweise beachten:

Mauerabdeckungen sind individuell geformte und für Ihr Projekt abgestimmte Profile. Diese werden mittels Klemmhalter auf einem möglichst ebenen und tragfähigen Untergrund befestigt.

Der Beginn der Montage sollte an einer Gebäudecke erfolgen. Dort wird im Fugenbereich (Ecke/ angrenzendes Standardelement) ein Halter mit einem jeweils für das Objekt angepassten Befestigungsmittel fixiert.

Durch Unterlegen mit geeignetem Material ist ein Gefälle zur Dachinnenseite herzustellen. Da bei der Montage von Eckelementen mit nur 2 Haltern zwangsweise ein Wegkippen der Ecke nicht zu verhindern ist, wird im Normalfall ein dritter Halter wie folgt verwendet:

Man entfernt bei einem Halter die dachseitige Abkantung und montiert den so entstandenen L-Winkel mit der fassadenseitigen Kantung direkt in die Ecke der Mauerabdeckung.

Die angrenzenden Halter sind in den geplanten Abständen zu montieren. Gefälle, Höhe und Flucht müssen dabei beachtet werden. Die integrierten Langlöcher der Halter helfen Ihnen bei der Feinjustierung.

Als Hilfsmittel empfehlen wir hierzu die gute, alte Maurerschnur. Natürlich kann auch moderne Lasertechnik zum Einsatz gebracht werden.

Zur Ermittlung der Halterpositionen sollten vor der Montage die Lage der Profilstöße gut sichtbar und dauerhaft markiert werden (Farbstift, Bleistift o. ä.). Bitte dabei auf jeden Fall die eingeplante Stoßfuge (10 mm) beachten.

Die Stoßfuge ist zwingend erforderlich um die Wärmeausdehnung der Profile, sowie einen geordneten Wasserablauf zu gewährleisten.

Nun wird die Mauerabdeckung beginnend mit dem Eckelement, von der Außenseite her in die montierten Halter eingehängt, über den bauseitigen Aufbau gezogen und soweit über die innere Tropfkante gedrückt bis die Klemmhalter einrasten.

In Ausnahmefällen, je nach Ausführung der Mauerabdeckung, kann auch eine umgekehrte Reihenfolge der Montage erforderlich sein.

Durch Maßtoleranzen an der Bausubstanz, kann es notwendig werden, einzelne Elemente in der Länge anzupassen. Dazu empfehlen wir eine Bügel- oder Stichsäge. Von einem Trennschleifer ist abzuraten, da bei der zwangsläufig stattfindenden Wärmeentwicklung mit Schäden in der Oberfläche zu rechnen sind.

Muss ein oberflächenbehandeltes Element gekürzt werden, sollte die Auflagefläche des Werkzeuges mit einem transparenten Klebeband o. ä. abgedeckt werden, um Kratzer und ungewollte Dellen zu vermeiden.



Flachdachrichtlinien

Auszug aus den Richtlinien des Zentralverbandes Nachstehende Richtlinien für die An- und Abschlüsse von Flachdächern wurden den Richtlinien für die Ausführung von Flachdächern, aufgestellt vom Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e.V. Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Ausgabe Mai 1991 entnommen.

1. Allgemeines

Genauso wichtig wie die einwandfreie Planung des Aufbaues und die fachgerechte Ausführung der einzelnen Schichten eines Flachdaches ist die funktionsgerechte Ausführung der Anschlüsse an aufgehende Bauteile, Dachrandabschlüsse, Anschlüsse an Durchdringungen und Bewegungsfugen. Die Voraussetzung für die fachgerechte Ausbildung und Ausführung müssen bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Anschlussbereiche sollten so ausgebildet und gestaltet sein, dass diese zur Überprüfung und Wartung stets zugänglich sind. An- und Abschlüsse von Dachabdichtungen müssen bis zu ihrem oberen Ende wasserdicht sein und den mechanischen und thermischen Beanspruchungen sowie der Bewitterung Rechnung tragen. Es wird unterschieden zwischen Anschlüssen an Bauteilen, die mit der Unterlage fest verbunden sind (starrer Anschluss), und Anschlüssen an Bauteilen, die gegenüber der Unterlage Bewegungen verschiedener Art unterworfen sind (beweglicher Anschluss). Eine starre Verbindung der Abdichtung an Bauteilen, die statisch voneinander getrennt sind, ist auf jeden Fall zu vermeiden, um eine Überbeanspruchung im Anschlussbereich durch Zug-, Schub- und Schwerkkräfte auszuschließen. Bei Anschlüssen an beweglichen Bauteilen sind deshalb entsprechende konstruktive Maßnahmen vorzusehen. An- und Abschlüsse sollen möglichst aus den gleichen Werkstoffen wie die Dachabdichtung hergestellt werden. Werden unterschiedliche Werkstoffe verwendet, so müssen diese für den jeweiligen Zweck uneingeschränkt und dauerhaft geeignet und untereinander verträglich sein.

Anschlüsse an aufgehende Bauteile

Die Anschlusshöhe soll

- bei Dachneigungen bis 5 Grad ca. 15 cm und
- bei Dachneigungen über 5 Grad ca. 10 cm

über Oberfläche, Belag oder Kiesschüttung betragen. In schneereichen Gebieten ist gegebenenfalls eine größere Anschlusshöhe erforderlich. Anschlussbahnen müssen gegen Abrutschen gesichert werden. Die Befestigung erfolgt im oberen Randbereich.

3. Klemmschienen

Klemmschienen, die gleichzeitig die Regensicherheit übernehmen, müssen so biegesteif sein, dass die Anschlussbahnen durchgehend angedrückt werden. Die Befestigungsmittel (z.B. Edelstahlschrauben) müssen so fest sitzen, dass eine durchgehende Anpressung sichergestellt ist. Zusätzliche Überhangstreifen über Klemmschienen erhöhen die Regensicherheit. Bei senkrechten Fugen im Anschlussbereich, z.B. bei Fugen von Betonfertigteilen oder Bauwerksfugen, muss der Anschluss so ausgebildet werden, dass eine Dehnung über den Fugenbereich möglich ist. Klemmschienen dürfen über beweglichen Fugen nicht durchlaufen. Die Fugen selbst sind durch Verfüllung, Einbau von Wasserabweisern oder Abdeckungen so auszubilden, dass der Anschlussbereich nicht durch Niederschlagswasser hinterwandert werden kann. Bei genutzten Dachflächen ist der Anschlussbereich gegen mechanische Beschädigung zu schützen, z.B. Schutz- oder Abdeckbleche, Steinplatten oder dergleichen.

4. Dachrandabschlüsse

An Dachkanten von Dachabdichtungen ist, ausgenommen im Bereich von Dachrinnen, ein Randabschluss erforderlich. Hierfür sind Dachrandabschlussprofile oder Dachrandabdeckungen geeignet.

Die Höhe der Dachrandabschlussprofile soll

- bei Dachneigungen bis 5 Grad ca. 10 cm
 - bei Dachneigungen über 5 Grad ca. 5 cm
- über Oberfläche, Belag oder Kiesschüttung betragen. Dachrandabschlüsse müssen ein Gefälle zu Dachseite aufweisen. Zweckmäßig sind Randaufkantungen aus Holz, Beton, Mauerwerk, Metall o.ä. als Abschluss von Dachrandaufkantungen können Dachrandprofile oder Dachrandabdeckungen angebracht werden. Die Abdichtungsbahnen des Anschlusses sollen bis zur Außenkante der Aufkantung hochgeführt werden und befestigt werden. Der äußere senkrechte Schenkel von Abdeckungen oder Randprofilen soll den oberen Rand von Putz oder Bekleidung überlappen, und zwar bei Gebäudehöhen:
- bis 8 m > 5 cm
 - über 8 bis 20 m > 8 cm
 - über 20 m > 10 cm

Der Überstand von Abdeckungen oder Randprofilen muss eine Tropfkante mit mindestens 2 cm Abstand von den zu schützenden Bauwerksteilen erhalten. Stöße von Abdeckungen oder Blenden sind regensicher auszuführen und müssen so ausgebildet sein, dass durch temperaturbedingte Längenänderung keine Schäden auftreten können. Abdeckungen oder Blenden aus abgekanteten Blechen oder Strangpressprofile werden in der Regel mit Haltebügeln befestigt. Diese müssen ausreichend biegefest und so ausgebildet sein, dass die temperaturbedingten Längenänderungen der Abdeckungen nicht behindert werden. Die erforderliche Materialdicke von gekanteten Blechen ist abhängig von der Gesamtabwicklung und der Befestigungsart. Bei dünnen Blechen kann ein durchgehendes Einhang- bzw. Versteifungsblech notwendig werden. Dachrandabschlussprofile und Dachrandabdeckungen einschließlich ihrer Teile und Befestigungen müssen den üblicherweise zu erwartenden Beanspruchungen aus Windbelastung standhalten. An Ecken Kreuzungen und Enden sind vorgefertigte Formteile oder handwerkliche Ausbildungen (z.B. Falzen, Schweißen) notwendig.

5. Dachrandabschlussprofile

Dachrandabschlussprofile bestehen aus

- Halter, Blende und Stützblech/ Keil
- gekanteten Blechen

Der Anschluss von Dachabdichtungen kann mit Polymerbitumenbahnen oder mit Kunststoffbahnen entsprechend dem für die Dachabdichtungen verwendeten Werkstoff hergestellt werden. Dachrandabschlussprofile, die wie Blechverwahrungen direkt in die Dachabdichtung eingeklebt werden, sind ungeeignet, weil die an den Stoßstellen auftretenden temperaturbedingten Bewegungen zu Rissen in der Dachabdichtung führen können.

6. Dachrandabdeckungen

Abdeckungen von Dachrandaufkantungen werden aus Metall als mehrfach gekantete Bleche oder als Strangpressfolie hergestellt. Dachrandabdeckungen sollen grundsätzlich ein deutliches Gefälle zu Dachseite aufweisen, damit Niederschlagswasser mit den auf der Blendenoberseite sich ablagernden Verunreinigungen ablaufen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Blech-Bearbeitungs-Center Wackenhut GmbH & Co. KG, Feldbach 21, 86647 Buttenwiesen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend AGB) gelten nur für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichem Sondervermögen. Gemäß § 14 BGB ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Unsere AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei letzteren nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers / Bestellers / Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird in diesem Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird zurückerstattet.

§ 2 Angebot / Angebotsunterlage

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, aus diesen ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

(2) Kostenanschläge, Zeichnungen, Abbildungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche, vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

§ 3 Nebenabreden / Zusicherungen / Ergänzungen

Nebenabreden, Zusicherungen und Ergänzungen unserer Verkaufsberater bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk „Buttenwiesen“ zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen Verpackungs-, Verladungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie alle etwaigen sonstigen Nebenkosten zu Lasten des Kunden.

(3) Wir behalten uns vor, Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Die Kostenerhöhungen werden wir auf Verlangen dem Besteller nachweisen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Berechnung der Ware erfolgt nach termingerechter Fertigstellung und Versandbereitschaft. Bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum kann ein Skontoabzug von 2% vorgenommen werden, sofern der skontierte Geldbetrag innerhalb der Frist bei uns eingegangen ist.

(4) Lohnarbeit ist zahlbar sofort rein netto ohne Abzug.

§ 4a Gefährübergang

Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Ware fertiggestellt ist und der Kunde benachrichtigt wurde, dass sie zur Abholung bereitsteht. Wird die Ware auf Verlangen des Vertragspartners an einen anderen Ort als den Leistungsort im Sinne des § 269 BGB versandt, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versand infolge von nicht von uns zu vertretenden Umständen verzögert.

§ 5 Aufrechnung / Zurückbehaltung

(1) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

(2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn dieses rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden ist.

§ 6 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(3) Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Bei Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages zu.

(3) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass diese seiner Untersuchungs- und Rügepflicht - insbesondere vor Weiterverarbeitung - ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei versteckten Mängeln gilt eine Frist von einer Woche nach deren Erkennbarkeit. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(4) Bei Lohnarbeit kann für die Verwendbarkeit von Fremdmaterial, das der Kunde geliefert hat und für hieraus evtl. entstehende Schäden bei der Bearbeitung dieses nicht geeigneten oder fehlerhaften Materials keine Haftung übernommen werden.

(5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung einen Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist, der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung von uns arglistig verursacht worden ist.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

(7) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 8 Garantien

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir gegenüber dem Kunden nicht. Im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht bei etwaigen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiterhin gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht bei von uns zu vertretendem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung

der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwendungskosten - anzurechnen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Buttenwiesen Erfüllungsort.

Stanzen

Laserschneiden

Schwenkbiegen

Pressen

Umcoilen

Pulverbeschichtung



Wackenhut GmbH & Co. KG

Blech-Bearbeitungs-Center (BBC)

Feldbach 21

86647 Buttenwiesen

Telefon

0 82 74 - 99 79 3 - 0

Fax

0 82 74 - 99 79 3 - 9

E-Mail

info@profilblech.de

Website

www.profilblech.de